

1. Ergänzung zur Friedhofsordnung vom 20.03.2013

Die Katholische Kirchenstiftung **Mariae Geburt Nittenau** in **Nittenau** kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, erlässt folgende Ergänzung zur Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

- (1) Der Friedhof **Nittenau** steht im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung **Mariae Geburt Nittenau** mit dem Sitz in **Nittenau** und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Zum Friedhof gehört auch das Leichenhaus.
- (2) Der Friedhof wird von der Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchenstiftung unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Die Katholische Kirchenstiftung **Mariae Geburt Nittenau** ist Träger des Friedhofs.

§ 2 Urnennische

- (1) In einer Urnennische dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (2) Die Belegung der Urnennische ist frei wählbar.
- (3) Eine Urnennische kann nur bei einem Sterbefall erworben werden. Eine Reservierung ist nicht möglich.
- (4) Die Ruhefrist für Urnennischen beträgt, wie bei allen anderen Gräbern unseres Friedhofs, 15 Jahre.

§ 3 Richtlinien für die Nutzung der Urnenwand

- (1) Das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art an und auf den Abdeckplatten ist nicht gestattet.
- (2) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur auf den seitlichen Ablageplatten der jeweiligen Grabnische abgelegt werden, nicht vor oder neben der Urnenwand.
- (3) Im Rahmen einer Urnenbeisetzung können auf einem Kranzgestell Kränze angebracht werden oder Blumenschalen vor der Urnenwand abgestellt werden.
- (4) Kränze und Blumenschalen sind spätestens 3 Wochen nach Urnenbeisetzung zu entsorgen.
- (5) Für die Sauberkeit und Entsorgung der Kränze und Blumenschalen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(6) Die Beschriftung der Abdeckplatten (mit Größenangaben) hat der Nutzungsberechtigte oder der beauftragte Steinmetz vor Ausführung dem Kath. Pfarramt Nittenau schriftlich mitzuteilen.

Die Kirchenverwaltung **Mariae Geburt Nittenau** hat in ihrer Sitzung vom **30.01.2020** vorstehende Ergänzung zur Friedhofsordnung beschlossen.

Nittenau, den 30.01.2020

.....

Kirchenverwaltungsvorstand

.....

Kirchenpfleger

Siegel